

Merkblatt

zur Ruhensberechnung nach § 53 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG)

Zusammentreffen von Versorgung mit Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen

In § 53 BeamtVG ist geregelt, welche Auswirkungen sich beim Zusammentreffen von Versorgungsbezügen mit Erwerbs- und Erwerbserstatzeinkommen ergeben (ausgenommen: Empfänger von Waisengeld).

1. Berechnung der Höchstgrenze:

Neben einem **Erwerbs- oder Erwerbserstatzeinkommen** (§ 53 Abs. 7 BeamtVG) erhält ein Versorgungsempfänger seine laufenden Versorgungsbezüge nur bis zum Erreichen einer bestimmten Höchstgrenze:

Als Höchstgrenze gelten gem. § 53 Abs. 2 BeamtVG:

- 1.1 für **Pfarrerinnen und Pfarrer i.R., Ruhestandsbeamtinnen und Ruhestandsbeamte sowie Witwen und Witwer** die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, mindestens ein Betrag in Höhe des 1,39-fachen der jeweils ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 5 zuzüglich des jeweils zustehenden Kinderanteils im Familienzuschlag,
- 1.2 für **Bezieher von Ruhegehalt**, die wegen **Dienstunfähigkeit**, die nicht auf einem Dienstunfall beruht, oder als **Schwerbehinderte** (gilt ab 01.01.01) durch Inanspruchnahme der besonderen Altersgrenze (60. Lj. zzgl. x-Monate), oder aufgrund einer **Vorruhestandsregelung** (gilt ab 01.03.09) in den Ruhestand getreten sind, bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die für sie geltende Regelaltersgrenze erreichen, 71,75 v.H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das Ruhegehalt berechnet, zzgl. des jeweils zustehenden Kinderanteils im Familienzuschlag sowie 525 Euro.

Bei Überschreiten der jeweiligen Höchstgrenze von Versorgungsbezügen und Einkommen ruhen die Versorgungsbezüge um den Betrag, der sie übersteigt. Mindestens ist dem Versorgungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 20 v. H. der Versorgungsbezüge zu belassen.

In Versorgungsfällen ab dem 02.01.2002 gilt diese Mindestbelassungsvorschrift nicht beim Bezug eines Verwendungseinkommens aus einer Beschäftigung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst, das mindestens aus derselben Besoldungsgruppe bzw. einer vergleichbaren Entgeltgruppe berechnet wird, aus der sich auch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen. Dies gilt auch für sonstige in der Höhe vergleichbare Verwendungseinkommen.

Bei Versorgungsempfängern mit Anspruch auf Unterhaltsbeitrag nach § 38 BeamtVG ist mindestens ein Betrag als Versorgung zu belassen, der unter Berücksichtigung des Grades der Behinderung infolge des Dienstunfalls dem Unfallausgleich entspricht (§ 53 Abs. 6 BeamtVG). Dies gilt nicht, wenn wegen desselben Unfalls Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zusteht.

2. Zu berücksichtigende Erwerbseinkommen

sind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (innerhalb und außerhalb des öffentlichen oder kirchlichen Dienstes) einschließlich Abfindungen, aus selbständiger Arbeit sowie aus Gewerbebetrieb und aus Land- und Forstwirtschaft. Erwerbseinkommen wird in den Monaten des Zusammentreffens mit Versorgungsbezügen mit einem Zwölftel des im Kalenderjahr erzielten Einkommens angerechnet. Maßgebend für die Ruhensberechnung sind die Bruttobezüge abzüglich nachgewiesener Werbungskosten oder Pauschbetrag. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass die Übernahme einer Nebentätigkeit der Genehmigung durch das zuständige Landeskirchenamt bedarf.

3. Zu berücksichtigende Erwerbsersatzeinkommen

sind Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen. Erwerbsersatzeinkommen werden im Zuflussmonat angerechnet.

4. Berechnung nach Erreichen der Regelaltersgrenze:

Nach Ablauf des Monats, in dem der Versorgungsberechtigte die für ihn maßgebliche Regelaltersgrenze erreicht, gelten die vorstehenden Nr. 1. und 2. nur für **Erwerbseinkommen aus einer Verwendung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst** (Verwendungseinkommen).

Dies ist jede Beschäftigung im Dienst von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder ihrer Verbände, einschließlich der Beschäftigung bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden sowie der Diakonie und bei sonstigen christlichen Kirchen und deren Werke und Einrichtungen im In- und Ausland. Der Verwendung im öffentlichen Dienst steht gleich, die Verwendung im öffentlichen Dienst einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung, an der eine Körperschaft oder ein Verband im Sinne des vorstehenden Satzes 2 durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

5. Zur Verdeutlichung dienen folgende Beispiele:

5.1 Ruhensberechnung für Ruhestandsbeamtinnen und –beamte, die wegen nicht unfallbedingter Dienstunfähigkeit oder aufgrund der für Schwerbehinderte geltenden besonderen Antragsaltersgrenze oder nach einer Vorruhestandsregelung in den Ruhestand versetzt wurden bis zum Ablauf des Monats, in dem sie die für sie geltende Regelaltersgrenze erreichen:

ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe			3.000,00 €
davon 71,75 v. H.		=	2.152,50 €
zuzüglich		+	525,00 €
Höchstgrenze		=	2.677,50 €
Erreichter Ruhegehaltssatz: 70 v.H.		=	2.100,00 €
zzgl. Erwerbseinkommen		+	1.500,00 €
Gesamtversorgung Ruhegehalt und Erwerbseinkommen		=	3.600,00 €
Höchstgrenze überschritten um		=	922,50 €
zustehende Versorgung vor Anrechnung	2.100,00 €		
mindestens 20 v.H. der ungekürzten Versorgung	420,00 €		
zustehende Versorgung vor Anrechnung			2.100,00 €
abzüglich übersteigender Betrag = Ruhensbetrag		–	922,50 €
Verbleibende Versorgung		=	1.177,50 €

Hinweis:

Nach Ablauf des Monats, in dem die Regelaltersgrenze erreicht wird, gelten als Höchstgrenze die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der dem Ruhegehalt zugrunde liegenden Besoldungsgruppe. Außerdem ist nur noch ein Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen oder kirchlichen Dienst anzurechnen.

5.2 Ruhensberechnung bei Hinterbliebenenversorgung und für Ruhestandsbeamtinnen und -beamte, die nicht aus den in Beispiel 5.1 genannten Gründen in den Ruhestand versetzt wurden:

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe		3.000,00 €
Höchstgrenze		3.000,00 €
Erreichter Ruhegehaltssatz 70 v.H.	=	2.100,00 €
zzgl. Erwerbseinkommen		2.700,00 €
Gesamtversorgung Ruhegehalt und Erwerbseinkommen	=	4.800,00 €
Höchstgrenze überschritten um	=	1.800,00 €
zustehende Versorgung vor Anrechnung	2.100,00 €	
mindestens 20 v.H. der ungekürzten Versorgung	420,00 €	
zustehende Versorgung vor Anrechnung		2.100,00 €
abzüglich übersteigender Betrag = Ruhensbetrag	-	1.800,00 €
verbleibende Versorgung	=	300,00 €
mindestens 20 v.H. = zustehende Versorgung		420,00 €

6. Steuerliche Auswirkung:

Wird neben dem steuerpflichtigen Versorgungsbezug ein steuerpflichtiges Erwerbseinkommen erzielt, muss die Versteuerung für einen dieser Bezüge (vorzugsweise dem niedrigeren Bezug) nach der ungünstigeren Steuerklasse 6 erfolgen.

Bitte achten Sie unbedingt darauf, dass Ihr Arbeitgeber das nach Steuerklasse 6 zu versteuernde Einkommen als Nebenarbeitgeber anmeldet. Ansonsten wird durch eine Meldung Ihres Nebenarbeitgebers als Hauptarbeitgeber künftig Ihr Versorgungsbezug automatisch nach der ungünstigeren Steuerklasse 6 versteuert.